

FAQ > EINKOMMENSSTEUER

Einkommenssteuer-Vorauszahlung

Auf Basis des letztveranlagten Kalenderjahres werden vom Finanzamt die Vorauszahlungen auf die künftige Einkommensteuer (mit einem 4 %igen Zuschlag) festgesetzt. Diese Zahlungen sind vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig und werden dann bei der Veranlagung des betreffenden Jahres angerechnet.

Wenn absehbar ist, dass Sie in einem Jahr nicht mehr so hohe Einkünfte erzielen werden wie in dem für die Vorauszahlung maßgeblichen Vorjahr (bspw. durch massiven Einnahmerückgang oder hohe Investitionen aber auch wenn Sie nur mehr Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit beziehen), dann kann bis 30. September d.J. ein Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Wenn der Antrag entsprechend begründet ist, wird das Finanzamt die Vorauszahlungen anpassen. Damit müssen Sie nicht monatelang oder gar jahrelang auf die Rückzahlung der Einkommensteuer im Rahmen der Veranlagung warten.

Ausgleichsviertel: Falls zu den o.a. Zahlungsterminen noch keine Vorauszahlungen im laufenden Jahr geleistet wurden und der für die Vorauszahlung maßgebliche Einkommensteuerbescheid bspw im September ergeht, dann kann im November die Vorschreibung "Einkommensteuer-Vorauszahlung 10-12" die Einkommensteuer des gesamten Jahres enthalten.